

**Haushaltssatzung**  
**der Ortsgemeinde Lind für das**  
**Haushaltsjahr 2022**  
**vom \_\_\_\_\_**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	124.340 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	154.100 Eur
Jahresfehlbetrag auf	29.760 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	121.140 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	135.490 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 14.350 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.500 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.800 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 12.300 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup> auf	12.300 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1)</sup> auf	210 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf <sup>1)</sup>	12.090 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen <sup>1)</sup> auf	137.940 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen <sup>1)</sup> auf	152.500 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 14.560 Eur

<sup>1)</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinste Kredite auf	12.300 Eur
zusammen auf	12.300 Eur

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
  - Grundsteuer A 300 v.H.
  - Grundsteuer B 365 v.H.
- b) Gewerbesteuer 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden

- für den ersten Hund 20,00 Eur
- für den zweiten Hund 30,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 40,00 Eur

## § 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 beträgt nach dem Jahresabschluss 849.182,77 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2020 mit 19.600,61 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 insg. 829.582,16 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2021 mit 21.440,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2021 voraussichtlich 808.142,16 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2022 mit 29.760,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 voraussichtlich 778.382,16 Eur.

Lind, den \_\_\_\_\_

.....  
Spiering  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

Lind, den \_\_\_\_\_

.....  
Spiering  
Ortsbürgermeister